

25. Juni 1973

Ausführungsgesetzgebung zu Art. 45bis BV (Auslandschweizer-Verfassungsartikel). Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer. Bericht der Studienkommission vom 21. Mai 1973

---

Politisches Departement. Antrag vom 5. Juni 1973 (Beilage)  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 12. Juni 1973  
 (Zustimmung)  
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 14. Juni 1973 (Beilage)  
 Politisches Departement. Stellungnahme vom 20. Juni 1973  
 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Politischen Departements und auf das Mitberichtverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Politischen Departements vom 5. Juni 1973 und vom Bericht der Studienkommission vom 21. Mai 1973 wird Kenntnis genommen.
2. Das Politische Departement wird ermächtigt, bei den Kantonen, den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, der Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft, der Vereinigung für Rechtsstaat und Individualrechte sowie allenfalls andern interessierten Kreisen das Vernehmlassungsverfahren über die Vorentwürfe zu einem Bundesgesetz und einer Verordnung betreffend die politischen Rechte der Auslandschweizer durchzuführen.
3. Die Vernehmlassungsfrist beträgt vier Monate.

Veröffentlichung:  
 Bundesblatt

Protokollauszug (ohne Antragsbeilagen) an:

- EPD            10    zum Vollzug  
 - JPD            4    zur Kenntnis  
 - BK            4    (Hb 1, Br 1, Sa 1, zur Kenntnis, Mz 1 zum Vollzug)

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

SAMWALT



p.A.15.21.1 - LT/JD/ma

Bern, den 5. Juni 1973

ausgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Ausführungsgesetzgebung zu Art. 45bis BV  
 (Auslandschweizer-Verfassungsartikel).  
 Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die  
 politischen Rechte der Auslandschweizer.  
 Bericht der Studienkommission vom 21. Mai 1973

---

1. Einem Bericht des Politischen Departements vom 26. August 1971 entsprechend, hat der Bundesrat - in Anwendung von Ziffer 3 der Richtlinien vom 6. Mai 1970 über das Vorverfahren der Gesetzgebung - am 15. September 1971 der Bestellung einer Studienkommission zur Erarbeitung eines Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer zugestimmt. Die Ergebnisse der Kommissionsberatungen sind in einem vom 21. Mai 1973 datierten Bericht zusammengefasst. Dem Bericht liegen Vorentwürfe zu einem Bundesgesetz und zu einer Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer bei (siehe Beilagen). Das Politische Departement unterbreitet dem Bundesrat den Kommissionbericht und die beigelegten Entwürfe zur Kenntnisnahme.
2. Die Studienkommission ist in der Hauptsache zu folgenden Schlüssen gekommen:
  - 2.1. Die Ausübung der politischen Rechte durch die Auslandschweizer soll - vorwiegend aus Gründen des Gegenrechts - nur in der Schweiz möglich sein. Könnten die Auslandschweizer ihr Stimm- und Wahlrecht vom Ausland her ausüben, würde das unvermeidlich zu analogen Begehren ausländischer Staaten für

ihre in der Schweiz lebenden Bürger führen - eine unerwünschte Folge, wenn man bedenkt, dass der Ausländerbestand 16.5 % der **Bevölkerung** unseres Landes ausmacht.

Das Erfordernis eines Aufenthaltes in der Schweiz kann, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, als Ersatz für den fehlenden schweizerischen Wohnsitz gelten. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil Inhalt und Vielzahl unserer Abstimmungen eine besondere Sachkenntnis voraussetzen, die zu erwerben die persönliche Anwesenheit in unserem Lande erleichtert.

- 2.2. Der Inlandschweizer hat sein politisches Domizil bekanntlich in der Wohnsitzgemeinde. Für die Auslandschweizer bleibt nichts anderes übrig, als die Heimatgemeinde als politisches Domizil vorzusehen.

Um indessen dem Auslandschweizer die Ausübung der politischen Rechte so weit wie möglich zu erleichtern, schlägt die Studienkommission vor, in das Abstimmungsverfahren neben der Heimatgemeinde die sogenannte "Anwesenheitsgemeinde" einzuschalten. Das bedeutet, dass der Auslandschweizer in unserem Land bei der von ihm bezeichneten Gemeinde wird stimmen und wählen können. Seine Stimme wird aber in der Heimatgemeinde gezählt.

- 2.3. Obschon es beim vorliegenden Ausführungsgesetz zu Artikel 45bis BV nur um die politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten geht, sind die Kantone und Gemeinden an der Lösung der Frage, wie das Verfahren geregelt werden soll, stark interessiert. Sämtliche Probleme, die die Studienkommission zu prüfen hatte, wurden denn auch kantonalen und kommunalen Experten vorgelegt. Für die Regelung der Verfahrenseinzelheiten ist auf ihre Empfehlungen abgestellt worden.

- 2.4. Die Kommission hat auch geprüft, ob für die politischen Rechte der Auslandschweizer ein besonderes Bundesgesetz vorgesehen oder ob der erarbeitete Entwurf in die kommende Gesetzgebung über die politischen Rechte der Inlandschweizer eingebaut werden soll. Nach Auffassung der Kommission sprechen mehr Gründe für als gegen den Erlass eines Spezialgesetzes, das ausschliesslich für die Mitbürger im Ausland bestimmt wäre.
3. Wie der Bundesrat schon in der Botschaft vom 2. Juli 1965 Gelegenheit hatte darzulegen, handelt es sich beim Begehren, es sei den Auslandschweizern die Ausübung der politischen Rechte zu ermöglichen, um eine alte Angelegenheit, die sich weit bis ins letzte Jahrhundert zurückverfolgen lässt, zu vielen oft widerspruchsvollen Auseinandersetzungen Anlass gegeben hat und die auch psychologisch bedeutungsvoll ist. Wie dies auch am Auslandschweizertag 1972 in Bern wiederum zum Ausdruck gekommen ist, sind die Meinungen unserer Mitbürger in der Fremde in grundsätzlicher wie auch in verfahrensmässiger Hinsicht geteilt. Die von der Studienkommission vorgeschlagene Lösung, der sich das Politische Departement anschliesst, trägt den vorhandenen Möglichkeiten in angemessener Weise Rechnung. Sie berücksichtigt internationale Gegebenheiten und die unterschiedlichen kantonalen Regelungen. Allenfalls sich aufdrängende Anpassungen können, soweit sie nicht grundlegender Natur sind, auf dem Verordnungsweg vorgenommen werden.
4. Das Politische Departement ist der Auffassung, dass nunmehr das Vernehmlassungsverfahren einzuleiten sei. Dazu sind der Bericht der Studienkommission und die von ihr ausgearbeiteten Vorentwürfe zu verwenden. Nach den Ziffern 12 und 13 der Richtlinien über das Vorverfahren der Gesetzgebung sind die Kantone und die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien anzuhören. Ferner ist die Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft und allenfalls andere interessierte Krei-

- 4 -

se zu konsultieren. Das Verfahren ist auf vier Monate zu be-  
./.. fristen. In der Beilage unterbreitet das Politische Departement  
dem Bundesrat einen Entwurf zu einem Schreiben an die Kantons-  
regierungen, die politischen Parteien und die Auslandschweizer-  
kommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft, sowie den Ent-  
./.. wurf zu einer Pressemitteilung.

Gestützt auf Ziffer 11 der Richtlinien über das Vorverfahren der  
Gesetzgebung vom 6. Mai 1970,

b e a n t r a g t

das Politische Departement, der Bundesrat möge beschliessen:

1. Vom Bericht des Politischen Departements vom 5. Juni 1973  
und vom Bericht der Studienkommission vom 21. Mai 1973 wird  
Kenntnis genommen.
2. Das Politische Departement wird ermächtigt, bei den Kantonen,  
den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien,  
der Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesell-  
schaft und allenfalls andern interessierten Kreisen das Ver-  
nehmlassungsverfahren über die Vorentwürfe zu einem Bundes-  
gesetz und einer Verordnung betreffend die politischen Rechte  
der Auslandschweizer durchzuführen.
3. Die Vernehmlassungsfrist beträgt vier Monate.
4. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Bundesblatt.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

- 5 -

Zum Mitbericht an: Bundeskanzlei, Justiz- und Polizeidepartement

Protokollauszug an: Politisches Departement (10 Exemplare),  
Bundeskanzlei (3 Exemplare), Justiz- und Polizeidepartement  
(4 Exemplare).

Beilagen:

1. Bericht der Studienkommission vom 21.5.1973  
(je 1 Exemplar deutsch und französisch)
2. Entwurf zu einem Rundschreiben an die Kantonsregierungen,  
die politischen Parteien und die Auslandschweizerkommission  
der Neuen Helvetischen Gesellschaft
3. Entwurf zu einer Pressemitteilung

3003 Bern, 14. Juni 1973  
112.6 Hb/Sp

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Politische Rechte der  
Auslandschweizer

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Politischen Departements  
vom 5. Juni 1973

Der Antrag gibt uns zu einer einzigen Bemerkung Anlass:  
Da es sich um eine Vorlage juristischer Natur handelt, hätten wir  
es begrüsst, wenn die Vereinigung für Rechtsstaat und Individual-  
rechte zusätzlich in die Liste der zu begrüssenden Kreise aufge-  
nommen würde.

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler:

